



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG
INSTITUT FÜR STAATSRECHT
VERFASSUNGSLEHRE UND RECHTSPHILOSOPHIE
Direktor Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.

Stellungnahme
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze
im Bereich des Adoptionsrechts

- BT-Drs. 17/1429 -

- Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 6.6.2011 -

A. Gegenstand und Struktur der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme ist der oben bezeichnete Gesetzesentwurf. Danach soll das Recht der Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht an das Recht der Ehe angeglichen werden.

Eine angemessene Bewertung dieser vorgeschlagenen Rechtsänderung erfordert, zunächst die gegenwärtige Lage im geltenden Recht zu skizzieren (B.). Danach wird die Bedeutung der deutschen Rechtsprechung für die vorgeschlagene Gesetzesänderung erarbeitet (C.). Auf dieser Grundlage wird eine zusammenfassende Bewertung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vorgenommen, aus der die Empfehlung folgt (D.).

B. Derzeitige Rechtslage

I. Einfaches deutsches Gesetzesrecht

Das derzeit geltende einfache Gesetzesrecht ermöglicht Eheleuten eine gemeinsame Adoption eines fremden, also nicht leiblichen Kindes, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 BGB, § 1742 BGB). Die Annahme eines fremden Kindes allein durch einen Ehepartner mit Einwilligung des anderen Ehepartners ist nur in den Ausnahmefällen des § 1741 Abs. 2 S. 3 und S. 4 BGB zulässig. Dabei sieht § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB die Stiefkindadoption vor, bei der das Kind des einen Ehepartners durch den anderen Ehepartner adoptiert werden kann. Die Möglichkeit der alleinigen Annahme eines fremden Kindes bestimmt sich nach § 1741 Abs. 2 S. 4 BGB.

Für eingetragene Lebenspartner (im Folgenden nur: Lebenspartner) ist eine gemeinsame Adoption eines fremden Kindes nicht vorgesehen. Allerdings ist die Annahme eines fremden Kindes allein durch einen Lebenspartner mit Einwilligung des anderen Lebenspartners nach § 9 Abs. 6 LPartG grundsätzlich möglich. Auch kann das Kind des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner nach § 9 Abs. 7 LPartG adoptiert werden (Stiefkindadoption), und zwar in der gleichen Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wie dies für Eheleute der Fall ist.

II. Europäisches Recht

1. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern

Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 sieht in Art. 6 Abs. 1 die gemeinschaftliche Adoption nur für verheiratete Personen vor. Nach Art. 6 Abs. 2 ist die einzelne Adoption nur für ein Adoptivkind des Ehegatten vorgesehen.

Das Ministerkomitee des Europarates hat zwar am 7.5.2008 eine revidierte Fassung des Übereinkommens verabschiedet, wonach es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern das Adoptionsrecht einzuräumen. Zudem soll auch informell zusammenlebenden verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren das Adoptionsrecht eingeräumt werden können, solange sie in einer stabilen Beziehung leben. Die Bundesrepublik hat das revidierte Übereinkommen aber nicht unterzeichnet und ratifiziert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die entsprechende Änderung des Übereinkommens nicht nur deklaratorischer Art wäre, sondern den Inhalt des Übereinkommens tatsächlich konstitutiv änderte. Das in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausgeführte Gegenargument, daß das Übereinkommen bereits jetzt einem gemeinsamen Adoptionsrecht von Lebenspartnern nicht entgegenstehe, weil Art. 6 Abs. 1 des Abkommens lediglich die Vorzugswürdigkeit der gemeinsamen Adoption durch ein Paar gegenüber der Einzeladoption zum Ausdruck bringen solle, und weil Art. 6 Abs. 2 des Abkommens lediglich gewährleisten solle, daß bereits adoptierte Eltern nur maximal zwei Adoptiveltern haben sollten, überzeugt nicht, denn es verkennt den klaren Wortlaut des Übereinkommens, das gleichgeschlechtlichen Paaren kein Adoptionsrecht einräumt.

Diese Ansicht wird auch in der völkerrechtlichen Praxis bestätigt. Schweden und das Vereinigte Königreich haben das Übereinkommen gekündigt, um nicht gegen das Übereinkommen zu verstoßen, und die revidierte Fassung des Übereinkommens wurde als opt-in-Möglichkeit bereitgestellt, um weitere Kündigungen zu vermeiden; dies wird auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs eingeräumt. Dies macht deutlich, daß das Abkommen in der derzeitigen Fassung der Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für Lebenspartner entgegensteht.¹

Ob eine Änderung des Übereinkommens verfassungsrechtlich zulässig ist, ergibt sich aus den entsprechenden Ausführungen zum deutschen Verfassungsrecht, die unten folgen.

2. EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt in Art. 14 EMRK gegen Diskriminierungen und in Art. 8 Abs. 1 EMRK das Privatleben, als dessen Teil auch die sexuelle Ausrichtung verstanden wird. Der EGMR hat deshalb z.B. geurteilt, dass bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst eine Differenzierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung allein aufgrund schwer wiegender Gründe zulässig sein könnte.² Zudem hat der EGMR in einer Entscheidung vom Januar 2008 zum französischen Recht entschieden, dass es gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK verstößt, einer homosexuellen Frau die Adoption

¹ Dies räumt auch *Müller*, FF 2011, 56, 61 ein.

² EGMR, Urt. v. 27.9.1999 – 33985/96 und 33986/96 (Smith und Grady), NJW 2000, 2089 ff.

eines Kindes alleine unter Berufung auf das Argument zu verweigern, dem Kind fehle bei der Adoption eine väterliche Bezugsperson.³

Ob aus den Regelungen der EMRK die Pflicht folgt, Lebenspartnern ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht einzuräumen, ist aber bislang in der Rechtsprechung des EGMR nicht geklärt. Der Sachverhalt einer gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner hat dem Gerichtshof noch nicht vorgelegen. Die Entscheidung vom Januar 2008, wonach es gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK verstößt, einer homosexuellen Frau die Adoption eines Kindes alleine unter Berufung auf das Argument zu verweigern, dem Kind fehle bei der Adoption eine väterliche Bezugsperson,⁴ läßt einen solchen Rückschluß nicht unmittelbar zu, denn der EGMR hat damit nur den Fall gerügt, in dem ein Staat eine homosexuell veranlagte Person diskriminiert hat, die ein Kind nicht gemeinschaftlich adoptieren wollte.⁵ Schließlich läßt die Entscheidung auch mittelbare Rückschlüsse auf eine Pflicht zur Einführung eines entsprechenden Adoptionsrechts nicht zu, da der EGMR allein das Argument verwirft, daß dem Kind bei der Adoption eine andersgeschlechtliche Bezugsperson fehlt. Über weitere Argumente, die der Einführung eines gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für Lebenspartner entgegenstehen können, ist damit aber nichts gesagt.

3. Unionsrecht

Auf der Ebene des Unionsrechts verpflichtet zunächst Art. 10 AEUV die Union dazu, bei der Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Diese Regelung enthält als Querschnittsklausel zwar einen Handlungsauftrag an die Union. Sie enthält aber kein unmittelbar für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten verbindliches Diskriminierungsverbot.

Weiter verpflichtet Art. 1 EG-Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG die Mitgliedstaaten zum Schutz vor Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung. Der EuGH hat daraus Konsequenzen vor allem im Hinblick auf die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften hingezogen: Soweit das nationale Recht die Bedingungen der Lebenspartnerschaft denen der Ehe annähert, folgt daraus, dass Lebenspartnerschaft und Ehe gleich zu behandeln sind, soweit die rechtlich erfassten Lebenssituationen vergleichbar sind. Auf dieser Grundlage wurde der im deutschen Recht gegebene Ausschluss von Lebenspartnern aus der sozialversicherungsrechtlichen Witwersorgung als nicht hinreichend begründet angesehen.⁶ Allerdings ist bislang nicht weiter geklärt, in welchen Fällen eine Vergleichbarkeit der rechtlich erfassten Lebenssituation in diesem Sinne besteht, und welche Wirkungen die Regelung des Art. 6 Abs. 1 GG, die Ehe und Familie unter dem

³ EGMR, Urt. v. 22.1.2008 – 43546/02 (E.B.), NJW 2009, 3637 ff.

⁴ EGMR, Urt. v. 22.1.2008 – 43546/02 (E.B.), NJW 2009, 3637 ff.

⁵ EGMR, Urt. v. 22.1.2008 – 43546/02 (E. B.), NJW 2009, 3637 ff.

⁶ EuGH, Urt. v. 1.4.2008 – Rs. C-267/06 (Maruko), NJW 2008, 1649 ff.

besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, in diesem Zusammenhang entfalten kann; dazu – vor allem mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG – unten Näheres.

Schließlich verbietet Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta gleichfalls Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung. Nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 EU-Grundrechtecharta gilt dieses Diskriminierungsverbot für die Mitgliedstaaten allerdings nur, soweit diese das Recht der Union durchführen. Ob damit auch solche Konstellationen erfasst sind, in denen das Handeln der Mitgliedstaaten lediglich im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, ist umstritten und wird zwar überwiegend bejaht. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Mitgliedstaaten aber nicht dem Diskriminierungsverbot unterworfen. Die EU-Grundrechtecharta enthält deshalb für die Frage einer unionsrechtlichen Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts von Lebenspartnern keine hinreichenden Aussagen.

III. Rechtsprechung der deutschen Gerichte

1. Ursprüngliche Position

Eine unterschiedliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft wurde von der deutschen Rechtsprechung mit Rücksicht auf den in Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehenen besonderen Schutz von Ehe und Familie als rechtmäßig angesehen, insbesondere ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG abgelehnt.⁷

2. Aktuelle Situation: Abweichen des 1. Senats des BVerfG von bisheriger Linie

Dies hat sich in den letzten Jahren geändert. Problematisch und derzeit in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt sind dabei vor allem zwei Fragen. Zum einen ist unklar, ob die sexuelle Identität bzw. Orientierung nur durch den allgemeinen Gleichheitssatz geschützt wird, oder ob bereits jetzt bereits ein entsprechender Schutz durch Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG besteht. Zum anderen wird debattiert, in welchem Verhältnis Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 GG zum besonderen Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG steht. Diese Fragen enthalten deshalb besondere Brisanz, weil der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hier seit Mitte 2009 von der bisherigen Linie abweicht, und weil die Antworten auf diese Fragen weit reichende Folgen für die Anwendung, Auslegung sowie die mögliche oder gar nötige Änderung des einfachen Rechts, insbesondere auch des Familienrechts, haben.⁸

Bis Mitte 2009 gingen Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass das Merkmal der sexuellen Orientierung beziehungsweise Identität nicht unter den Schutz des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG fällt, sondern nur unter den Schutz des Art. 3 Abs. 1 GG. Mit einer Entscheidung vom

⁷ Dazu nur *Henkel*, NJW 2011, 259, 260 m.w.N.

⁸ *Hoppe*, DVBl. 2009, 1516 (1518 f.); *von Roettken*, jurisPR-ArbR 48/2009 unter D.

7.7.2009 hat dann der 1. Senat des BVerfG in dieser Frage Neuland betreten. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente verfassungswidrig ist. In der Begründung führt der 1. Senat aus, dass die sexuelle Orientierung als qualifiziertes Persönlichkeitsmerkmal anzusehen sei, das mit den in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG aufgeführten Merkmalen vergleichbar sei, und das daher gleichfalls nur aus besonderen Gründen verfassungsmäßigen Differenzierungen zugänglich sei.⁹ Ein solcher strenger Kontrollmaßstab entspreche auch der Rechtsentwicklung im Europarecht.¹⁰ Mit dieser Entscheidung hat der 1. Senat den durch Art. 3 Abs. 1 GG vermittelten Schutz gegenüber Differenzierungen wegen der sexuellen Orientierung auf das Schutzniveau von Art. 3 Abs. 1 S. 1 GG gehoben. Dieser Ansatz ist vom 1. Senat in einer Entscheidung vom 21.7.2010 bestätigt worden.¹¹

Die dadurch bewirkten allgemeinen Unterschiede sind im Ergebnis zwar zunächst weniger gravierend, als er auf den ersten Blick zu sein scheint: Da einerseits – wie bereits ausgeführt – das Merkmal der sexuellen Orientierung bzw. Identität bereits unter Art. 3 Abs. 1 GG einen intensiven Schutz genießt, und andererseits im Bereich von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vor allem mittelbare Differenzierungen nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht ausgeschlossen sind, sondern lediglich einer entsprechend intensiven Rechtfertigung bedürfen, halten sich die generellen Unterschiede in Grenzen. Insbesondere vermittelt auch Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nach Ansicht der Literatur¹² und des BVerfG keinen absoluten Differenzierungsschutz; dazu BVerfGE 39, 334, 368: „Davon abgesehen gilt jenes formalisierte Verbot des Art. 3 Abs. 3 GG nicht absolut. Es sollte auf der Hand liegen, dass es nicht unzulässig sein kann, bei der Verwendung eines Lehrers an einer konfessionellen Schule auf dessen Bekenntnis abzustellen oder bei der Berufung des Leiters einer Mädchenschule einer weiblichen Direktorin den Vorzug zu geben oder einen Deutschen deshalb nicht anzustellen, weil er im Ausland aufwuchs und nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Man kann diese Grenzen damit begründen, dass Art. 3 Abs. 3 GG ("wegen") nur die "bezweckte" Benachteiligung oder Bevorzugung verbietet, nicht aber einen Nachteil oder einen Vorteil, der die Folge einer ganz anders intendierten Regelung ist (z.B. Regelung zum Schutz der werdenden Mutter oder zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung usw.), oder kurz mit dem Rückgriff auf "die Natur der Sache" (vgl. BVerfGE 7, 155 [170]).“

Bedeutung hat die neue Rechtsprechung aber unter anderem für die rechtliche Behandlung der Ehe. Das geltende Recht knüpft vielfältige Vorzüge und Leistungen an den Tatbestand einer Ehe an, nicht aber an den Tatbestand einer Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlich orientierter Menschen. In der Entscheidung vom 7.7.2009 setzt der 1. Senat des BVerfG den Differenzierungsmöglichkeiten des Gesetzgebers nun engere Grenzen. Ansatzpunkt für diese Grenzverschiebung ist eine Neuinterpretation von Art. 6 Abs. 1 GG: Der nach dem Verfassungstext vorgesehene besondere Schutz von Ehe und Familie wird nun so

⁹ BVerfG, Beschl. v. 7.7.2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 87 ff.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 7.7.2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 88.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 21.7.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07.

¹² Kischel, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, Ed. 6., Art. 3 Rn. 193.

verstanden, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe Differenzierungen dann nicht rechtfertigt, wenn hierdurch andere Lebensformen wie z.B. die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ohne Sachgründe von hinreichendem Gewicht benachteiligt würden.

Dieses Urteil bewirkt ein Zweifaches: Zum einen wird der gleichheitsrechtliche Schutz der sexuellen Orientierung von Art. 3 Abs. 1 GG auf die Ebene des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gezogen. Diese Änderung alleine ist freilich nur von begrenzter Bedeutung, da, wie gezeigt, einerseits bereits unter Art. 3 Abs. 1 GG ein intensiverer Schutz gegenüber Differenzierung besteht, andererseits in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch im Bereich von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG Differenzierungen zulässig sein können, soweit sie Nachteil oder Vorteil einer Regelung sind, die andere Ziele intendiert als die Differenzierung bzw. auf Gründen beruht, die nicht unmittelbar den in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG genannten Merkmalen entsprechen.

Ihre eigentliche Wirkung entfaltet die gleichheitsrechtliche Hochzoning der sexuellen Identität im Verbund mit der Herabzoning des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe, die dadurch bewirkt wird, dass nun Differenzierungen nicht mehr alleine auf das explizite verfassungsrechtliche Schutzgebot der Ehe gestützt werden dürfen, sondern weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht erfordern. Damit wird in der Sache ein grundsätzliches Gleichbehandlungsgebot von Ehe und anderen Formen des Zusammenlebens postuliert, das für Differenzierungen zwischen Ehen und anderen Formen des Zusammenlebens weitere sachliche Gründe verlangt. Rechtliche Differenzierungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft dürfen nun nicht mehr allein auf das explizite verfassungsrechtliche Schutzgebot der Ehe gestützt werden, sondern erfordern weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht.

C. Bedeutung der deutschen Rechtsprechung für die vorgeschlagene Gesetzesänderung

I. Gefahr delegitimierender Wirkungen wegen Divergenz der BVerfG-Senate

Für die Frage, ob die gemeinsame Fremdkindadoption auch Lebenspartnern eingeräumt werden darf oder gar muß, ist zunächst entscheidend, ob der von der bisherigen Linie abweichenden Position des 1. Senats des BVerfG gefolgt wird. Falls diese Position abzulehnen ist, bleibt es bei der bisherigen Linie, nach der der in Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehene besondere Schutz der Ehe die Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartnern zumindest rechtfertigt, wenn nicht sogar gebietet. Dies zeigt, daß in der derzeitigen Lage die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts davon abhängen kann, welcher Senat des BVerfG mit der Frage befaßt wird. In dieser Situation eine zentrale Gesetzesänderung durchzuführen, die auf ein in der Sache in den Grundsätzen nach Senaten gespaltenes BVerfG trifft, birgt aber die manifeste Gefahr, sowohl die Gesetzesänderung als auch das BVerfG rechtspolitisch erheblich zu delegitimieren und damit zu beschädigen. Hier ist es vorzugswürdig,

abzuwarten, ob die Senate nicht zu einer gemeinsamen Position oder zumindest deutlich angenäherten Positionen finden, wie sich dies z.B. im Bereich von Art. 3 Abs. 1 GG sowie von Art. 12 GG relativ rasch ergeben hat.

II. Position des 1. Senats nicht überzeugend

Eine Gesetzesänderung vor einer Konsolidierung der Senatspositionen zu betreiben, ist auch deshalb nicht ratsam, weil sich bei näherer Betrachtung zeigt, daß die neue Position des 1. Senats des BVerfG wenig überzeugend ist.¹³

1. Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG

Mit der Annahme, daß Differenzierungen zwischen der Ehe und anderen Formen des Zusammenlebens nicht mehr alleine auf das explizite verfassungsrechtliche Schutzgebot der Ehe gestützt werden dürfen, sondern weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht erfordern, setzt sich der 1. Senat in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG. In der Konsequenz der Begründung ist angelegt, daß Ehe und Lebenspartnerschaft – in Abgrenzung zur Familie – umfassend gleichgestellt werden müssen. Damit zeigt sich deutlich, dass die Rechtsprechung des 1. Senats in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG steht. Denn indem der Diskriminierungsschutz weitere, neben der Ehe stehende Gründe als Rechtfertigung für eine Differenzierung verlangt, überspielt den besondere Schutz der Ehe, den Art. 6 Abs. 1 GG ausdrücklich vorsieht, und hebt ihn im Ergebnis auf. Überzeugender ist es deshalb, dieses Spannungsverhältnis so aufzulösen, wie dies bislang geschah: Eine Privilegierung der Ehe zumindest zuzulassen. Wer diese verfassungsrechtliche Konsequenz ablehnt, muß den Weg der Verfassungsänderung gehen, und kann die damit verbundenen Erfordernisse nicht durch eine Interpretation erreichen, die den expliziten Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG im Ergebnis aufhebt.

2. Position europarechtlich nicht geboten

Weiter ist festzuhalten, daß auch das Europarecht die vom 1. Senat postulierte, neue Auslegung der Art. 3 GG und Art. 6 GG nicht fordert. Unabhängig von der Frage, ob das Grundgesetz eine solche europarechtskonforme Auslegung zuläßt, zeigen die oben vorgenommenen Ausführungen zum Europarecht, daß weder den einschlägigen Entscheidungen des EGMR und des EuGH noch den in anderem Zusammenhang betonten Grundsätzen der Rechtsprechung dieser Gerichte weder unmittelbar noch mittelbar eine Pflicht zu einer entsprechenden Auslegung des deutschen Verfassungsrechts zu entnehmen ist.

¹³ Dazu nur *Hillgruber*, JZ 2010, 41 ff.

Selbst wenn – entgegen dem Ergebnis einer genauen Analyse – ein europarechtlicher Impuls zugunsten einer Annäherung von Ehe und Lebenspartnerschaft angenommen werden sollte, führt dies nicht dazu, daß der besondere Schutz der Ehe so weitgehend hinweginterpretiert werden muß, wie dies derzeit der 1. Senat des BVerfG vornimmt. Denn auch falls entgegen den vorstehenden Ausführungen dem neuen Ansatz des 1. Senats insoweit gefolgt würde, daß Art. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 GG zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen, das zu einer Rücknahme des Schutzes der Ehe führen kann, folgt daraus nicht das vom 1. Senat postulierte Ergebnis, daß Ungleichbehandlungen stets weitere, neben der Ehe stehende Gründe als Rechtfertigung für eine Differenzierung verlangen. Der neue, vom 1. Senat vertretene Ansatz beruht auf der Annahme, daß der in Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehene besondere Schutz der Ehe wegen der damit verbundenen Differenzierung stets unter Begründungs- und Rechtfertigungspflicht steht und daher stets gegenüber Art. 3 GG nachrangig ist. Ein solcher grundsätzlicher Nachrang ist aber aus dem Europarecht und dem Verfassungsrecht auch dann nicht abzuleiten, wenn von einem Spannungsverhältnis zwischen Art. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 GG ausgegangen wird, das zu einer Rücknahme des Schutzes der Ehe führen kann. Denn das vom 1. Senat zugrundegelegte Spannungsverhältnis zwischen den zwei verfassungsrechtlichen Regelungen kann auch so aufgelöst werden, wie das BVerfG auch sonst mit kollidierenden Verfassungsrechtsnormen umgeht: Die Normen werden einer wechselseitigen Abwägung zugefügt, die die widerstreitenden Punkte im Normprogramm der Regelungen einem möglichst schonenden gegenseitigen Ausgleich zuführt.

Auf dieser Grundlage könnte in der vorliegenden Konstellation die Ehe durch den Gesetzgeber weiterhin geschützt werden, wäre aber bei der Intensität und Reichweite dieses Schutzes Art. 3 GG zu beachten. Das Ergebnis lautete zugespitzt: Weiterhin Privilegierung der Ehe, aber auf einem geringeren Niveau als bislang. Wie dieses verfassungsrechtlich zulässige bzw. gebotene Schutzniveau der Ehe im Einzelfall aussieht, ist dabei in Bezug auf die jeweilige Konstellation zu beurteilen. Nicht aber lautet das Ergebnis, daß Ungleichbehandlungen zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft stets weitere, neben der Ehe stehende Gründe als Rechtfertigung für eine Differenzierung verlangen.

III. Entscheidung des 1. Senats zur gemeinsamen Fremdkindadoption abwarten

Weiter ist zu berücksichtigen, daß der 1. Senat über die Frage, ob ein gemeinsames Fremdkindadoptionsrechts für Lebenspartner verfassungsrechtlich zulässig oder gar geboten ist, bislang nicht entschieden hat. Zwar hat die zweite Kammer des 1. Senats des BVerfG in einem Beschluss vom 10.8.2009 entschieden, dass die auch für Lebenspartner gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Stiefkindadoption verfassungsgemäß ist.¹⁴ Über die Zulässigkeit einer gemeinsamen Adoption von Fremdkindern ist damit aber nichts gesagt. Denn in der Konstellation der Stiefkindadoption besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis zumindest mit einem Lebenspartner bereits und muß nicht erst gänzlich neu durch die

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.8.2009 – 1 BvL 15/09, FamRZ 2009, 1653 f.

Adoption begründet werden, was aber bei der gemeinsamen Fremdkindadoption der Fall wäre. Somit ist in Bezug auf die sowohl im einfachen Recht als auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive zentralen Aspekte des Kindeswohls und der Erwartung des Entstehens einer Eltern-Kind-Beziehung die Stiefkindadoption mit deutlich weniger Risiken behaftet und daher – auf der Grundlage der neuen Position des 1. Senats – eine Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern verfassungsrechtlich deutlich eher zulässig.

Ob der 1. Senat auch ein gemeinsames Fremdkindadoptionsrecht für Lebenspartner als verfassungsrechtlich zulässig oder gar geboten ansieht, hängt daher im Ergebnis davon ab, ob es in dieser Konstellation neben dem Bestehen einer Ehe weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht anerkennt, die die Differenzierung rechtfertigen; ob und wieweit dies der Fall sein kann, wird sogleich dargelegt. Eine entsprechende Entscheidung des 1. Senats, die zumindest dessen Position zur Frage der gemeinsamen Fremdkindadoption durch Lebenspartner hinreichend sicher verdeutlicht, wird aber wohl in nächster Zeit ergehen, da derzeit gegen einen Beschluß des OLG Hamm vom 1.12.2009, in dem eine Zweit- bzw. Sukzessivadoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden abgelehnt wurde,¹⁵ eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist.¹⁶ Zumindest der Ausgang dieses Verfahrens sollte daher abgewartet werden, um die Position des 1. Senats zu diesen Fragen zu kennen und berücksichtigen zu können.

IV. Mögliche Position BVerfG zur gemeinsamen Fremdkindadoption von Lebenspartnern

Sollten trotz des bereits anhängigen Verfahrens beim 1. Senat die Gesetzesänderungsvorschläge bereits jetzt beschieden werden, ist zu fragen, wie das BVerfG auf der Grundlage seines neuen Ansatzes entscheiden würde.

1. Bisherige Linie: Gemeinsames Fremdkindadoptionsrecht keinesfalls geboten

Die bislang von den Gerichten vertretene Linie, nach der in Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehene besondere Schutz der Ehe die Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartnern zumindest rechtfertigt, wenn nicht sogar gebietet, führt zu dem Ergebnis, daß die Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern verfassungsrechtlich keinesfalls geboten ist.

¹⁵ OLG Hamm, NJW 2010, 2065.

¹⁶ Az. 1 BvR 3247/09.

2. Neuer Ansatz 1. Senat: Gemeinsames Fremdkindadoptionsrecht nicht geboten

Aber selbst wenn trotz der dargelegten Bedenken der neuen Linie des 1. Senats gefolgt würde, ist die Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts für Lebenspartner nicht geboten. Zwar muß nach dem neueren Ansatz des 1. Senats der Gesetzgeber Lebenspartner Eheleuten gleichstellen, wenn nicht vom Bestand einer Ehe unabhängige, weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht eine unterschiedliche Behandlung erfordern. Aber solche Sachgründe sind durchaus vorhanden.

a) Strukturprinzipien der Ehe

Insbesondere führt das OLG Hamm im bereits erwähnten Beschluß 1.12.2009, in dem eine Zweit- bzw. Sukzessivadoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden abgelehnt wird, aus, daß die Möglichkeit zur gemeinsamen Fremdkindadoption eine Ausprägung des Strukturprinzips ist, das der Ehe den grundsätzlichen Charakter der Exklusivität für die Gründung einer Familie bzw. eine gemeinsame Adoption vermittelt.¹⁷ Die Entscheidung des 1. Senats des BVerfG, in der die neue Position des 1. Senats zu diesen Fragen vorgetragen wurde, steht dieser Sichtweise nicht entgegen, da sich der 1. Senat gerade nicht zu den ehelichen Strukturprinzipien geäußert hat. Daher ist auch weiterhin davon auszugehen, daß die beiden Rechtsinstitute „Ehe“ und „Adoption“ einem übereinstimmenden Erziehungsbild verpflichtet sind, das die Kindererziehung primär als Aufgabe einer aus Mutter, Vater und Kind bestehenden Familie ansieht.¹⁸ Die Entscheidung des OLG Hamm hat deshalb in der Literatur Zustimmung erfahren.¹⁹

Die Entscheidung des OLG Hamm wird zwar von anderen Stimmen in der Literatur als mit den Grundlinien der neuen Rechtsprechung des 1. Senats unvereinbar angesehen.²⁰ Hauptargument ist die These, daß das Recht zur gemeinsamen Adoption nicht zu den Strukturprinzipien der Ehe gehöre, weil es bis zum Jahr 1976/77 noch kein Adoptionsrecht in der heutigen Form gab.²¹ Allerdings verkennt diese Ansicht, daß auch das Institut der Ehe im Bereich der Adoption einem Wandel zugänglich ist, der im Adoptionsrechts in den letzten 35 Jahren offensichtlich stattgefunden hat. Darüber hinaus wird vernachlässigt, daß die Ehe auch in der Praxis weiterhin typischerweise auf Familie hin angelegt ist. Zwar führt in der Realität eine Ehe nicht nahezu automatisch zu Familie, und eine Familie setzt keine Ehe voraus. Dennoch ist die Korrelation zwischen Ehe und Familie in der Praxis so groß, daß die Ehe weiterhin typischerweise auf Familie hin angelegt ist. Daher ist aus diesen Aspekten eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern nicht zu begründen.

¹⁷ *Grehl*, Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, 2008, S. 157.

¹⁸ *Frank*, ZKJ 2010, 197.

¹⁹ OLG Hamm, NJW 2010, 2065.

²⁰ *Henkel*, NJW 2011, 259, 262 f.; *Grziwotz*, FamRZ 2010, 1260.

²¹ So insbesondere *Henkel*, NJW 2011, 259, 263.

b) Kindeswohl

Eine solche Pflicht besteht auch dann nicht, falls als Sachgrund von hinreichendem Gewicht, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, auf das Kindeswohl abgestellt wird. Aus der Sicht des Kindeswohls ist insbesondere der Frage nachzugehen, ob aus den Aspekten der tatsächlichen Stabilität der Beziehung der Adoptiveltern bzw. -partner sowie der Gefahr von Ablehnungen und Stigmatisierungen von Lebenspartnerschaften ein hinreichender Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft gegeben ist. Die Antworten auf diese Frage sind primär den Fachleuten der entsprechenden (anderen) Wissenschaften vorbehalten. Allerdings zeigt sich bei Sichtung entsprechender Untersuchungen ergeben haben, daß – trotz der zunehmenden Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – sowohl diese Art des Zusammenlebens als auch Kinder solcher Partnerschaften nach wie vor mit Diskriminierungen und Stigmatisierungen begegnet wird.²² Aus der Sicht des Kindeswohls ist die Möglichkeit derartiger Belastungen, die zu den mit einer Adoption stets verbundenen Belastungen noch hinzukommen, zu vermeiden. Die Annahme, daß die gesellschaftliche Diskriminierung in Zukunft weiter abnehmen wird,²³ mag zwar plausibel sein, ändert aber nichts am Faktum der Diskriminierung und Stigmatisierung. Das Kindeswohl steht deshalb auch der Überlegung entgegen, durch die rechtliche Gleichstellung einen Abbau der gesellschaftlichen Diskriminierung zu erreichen,²⁴ also gemeinsame Adoptionen als Mittel zum Zweck der Zunahme der Toleranz und Akzeptanz homosexuellen Zusammenlebens einzusetzen.

Diesen Bedenken kann auch nicht durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung des sozialen Umfelds der homosexuellen Adoptiveltern hinreichend begegnet werden, die im Rahmen der nach § 1541 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Prüfung vorgenommen werden kann.²⁵ Denn das soziale Umfeld der Lebenspartner kann sich rasch ändern, z.B. durch einen Umzug aus privaten, beruflichen, finanziellen oder anderen Gründen, oder durch Sinneswandel oder andere Veränderungen im näheren sozialen Umfeld. Entsprechende Änderungen liegen nicht allein in der Hand der Lebenspartner, sondern beruhen zumindest auch auf der freien Entscheidung anderer Bürger. Die der Prüfung zugrunde liegende Prognose muß sich aber im Regelfall über einen Zeitraum von 15-20 Jahren erstrecken. Sie ist deshalb stets und notwendigerweise mit so starken Unsicherheiten belastet, daß sie eine hinreichende Gewähr für das Kindeswohl nicht in gleichem Maße sichern kann, wie die bei der Fremdkindadoption eines Ehepaares der Fall ist.

Entsprechendes gilt für das Argument, daß homosexuelle Personen Pflegekindverhältnisse eingehen können. Zwar mag alleine die Tatsache der Homosexualität überwiegend nicht als Ausschlußgrund eines Pflegekindverhältnisses betrachtet werden,²⁶ aber das Faktum der

²² Eggen, Praxis der Rechtspsychologie 13 (1) 2003, S. 25, 32; Nave-Herz, Praxis der Rechtspsychologie 13 (1) 2003, 45, 50.

²³ Dethloff, ZRP 2004, 195, 199.

²⁴ So Müller, FF 2011, 56, 61

²⁵ So aber Pätzold, FPR 2005, 269, 270 f.; Henkel, NJW 2011, 259, 264.

²⁶ Dazu Dethloff, ZRP 2004, 195, 199 m.w.N.

daran anknüpfenden Gefahr von Diskriminierungen und Stigmatisierungen kann auch hier der Eingehung entgegenstehen. Daß hier eine Einzelfallprüfung möglicherweise zulässig sein kann, liegt daran, daß das Pflegeverhältnis rechtlich und faktisch deutlich weniger intensiv ist als eine Adoption, sich also von der Adoption nach Voraussetzungen und Folgen unterscheidet.

c) Systemgerechtigkeit mit Stiefkindadoption und alleiniger Fremdkindadoption

Etwas Gegenteiliges kann auch nicht aus den derzeit nach den Regelungen des LPartG zugelassenen Möglichkeiten der Stiefkindadoption und alleinigen Adoption geschlossen werden. Denn in den zuvor angeführten Bedenken gegen eine gemeinsame Fremdkindadoption ist die Konsequenz angelegt, daß auch die alleinige Fremdkindadoption durch einen Lebenspartner verfassungsrechtlich keinesfalls geboten ist, sondern vielmehr möglicherweise verfassungswidrig ist.²⁷ Das BVerfG hat über diese Frage bislang nicht entschieden. Die Stiefkindadoption durch den anderen Lebenspartners kann demgegenüber möglicherweise dennoch als Ausnahmeregelung zulässig sein,²⁸ da in diesen Fällen das Eltern-Kind-Verhältnis gegenüber dem einen Lebenspartner bereits rechtlich und tatsächlich besteht und unter dieser Voraussetzung die Zulassung der Adoption durch den anderen Lebenspartner dem Kindeswohl auf Dauer regelmäßig besser gerecht werden kann, als die Beibehaltung des gespaltenen Rechtsstatus. Diese Differenzierung gegenüber der alleinigen Fremdkindadoption und partielle Gleichstellung mit Ehepaaren beruht aber auf partikularen, besonderen Gründen, weshalb daraus die Notwendigkeit der Zulassung der alleinigen Fremdkindadoption durch einen Lebenspartner und dann letztendlich der gemeinsamen Fremdkindadoption nicht folgt.

d) Rechtsvergleichung

Auch der Verweis darauf, daß in anderen Ländern gemeinsame Fremdkindadoptionen homosexueller Paare zum Teil zulässig sind, liefert kein durchgreifendes Argument. Zum einen läßt alleine das Faktum der einfachgesetzlichen Zulassung in anderen Staaten keine Aussage darüber zu, ob eine solche Zulassung am Maßstab des deutschen Rechts gemessen eine zulässige Entscheidung wäre. Auch hinsichtlich der Frage des Kindeswohls ist ein unmittelbarer Rückschluß nicht möglich, da zum einen der mit dem Begriff des Kindeswohls entscheidende Maßstab differieren kann, und zum anderen vorliegende Erfahrungswerte aus anderen Staaten nicht auf Deutschland übertragen werden können, da die relevanten gesellschaftliche Verhältnisse sich zum Teil erheblich unterscheiden können und dies auch tun. Schließlich ist zu beachten, daß viele Staaten eine gemeinsame Fremdkindadoption homosexueller Paare nicht vorsehen, was zumindest darauf hinweist, daß eine

²⁷ So Müller, FF 2005, 234, 236 ff.

²⁸ Auch dies ablehnend Müller, FF 2005, 234, 236 ff. Vgl. weiter Scholz/Uhle, NJW 2001, 393, 399.

entsprechende Entscheidung des deutschen Gesetzgebers auch in vergleichender Perspektive weder singulär ist noch als kaum vertretbar angesehen werden kann.

e) Prognose- und Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß sämtliche der vorgebrachten Gründe für und gegen die Zulässigkeit oder gar Pflicht der Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern in erster Linie und ganz wesentlich auf prognostischen Elementen beruhen und mit ganz erheblichen Wertungen verbunden sind.²⁹ In dieser Konstellation steht dem Gesetzgeber ein sehr weiter Spielraum zur Einschätzung und Bewertung der einzelnen Aspekte und deren Gesamtbetrachtung zu. Legt man diese zugrunde und betrachtet man die zuvor ausgeführten Argumente durch diesen Filter, zeigt sich, daß im Ergebnis auch auf der Grundlage der neuen Entscheidungslinie des 1. Senats des BVerfG von einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern nicht ausgegangen werden kann.³⁰ Selbst unter Zugrundelegung der neuen Grundposition des 1. Senats des BVerfG muß eingeräumt werden, daß angesichts der Bedenken in Bezug auf das Kindeswohl die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zumindest eine gut begründbare und vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers ist, die deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern besteht daher derzeit nicht, auch nicht auf der Grundlage der neuen Grundposition des 1. Senats des BVerfG.

D. Zusammenfassende Bewertung der Gesetzesänderungen und Empfehlung

Die zusammenfassende Bewertung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anhand ihrer möglichen rechtlichen Folgen ergibt folgendes Bild.

Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern steht in der Fassung, die Deutschland ratifiziert hat, der Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts für Lebenspartner entgegen. Ob eine Änderung des Übereinkommens verfassungsrechtlich zulässig ist, ergibt sich aus dem deutschen Verfassungsrecht.

Der EGMR hat über die Frage eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts homosexueller Partner bislang nicht entschieden. Aus seinen bisherigen Entscheidungen läßt sich nur ableiten, daß die Adoption eines Kindes nicht alleine deshalb verweigert werden darf, weil dem Kind bei der Adoption eine väterliche Bezugsperson fehlt. Über weitere Argumente, die

²⁹ Dies räumt auch *Henkel*, NJW 2011, 259, 264 ein.

³⁰ *Risse*, Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität, 1998, S. 342; *Freytag*, DÖV 2002, 445, 453; *Schöffner*, Eheschutz und Lebenspartnerschaft, 2007, S. 553.

der Einführung eines gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für homosexuelle Lebenspartner entgegenstehen können, ist damit aber nichts gesagt.

Der EuGH hat aus der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG Konsequenzen für die Stellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften gezogen: Soweit das nationale Recht die Bedingungen der Lebenspartnerschaft denen der Ehe annähert, sind Lebenspartnerschaft und Ehe gleich zu behandeln, soweit die rechtlich erfassten Lebenssituationen vergleichbar sind. Auf dieser Grundlage wurde der Ausschluss von Lebenspartnern aus der sozialversicherungsrechtlichen Witwerversorgung in Deutschland als nicht hinreichend begründet angesehen.³¹ Allerdings ist bislang nicht geklärt, in welchen Fällen eine Vergleichbarkeit der rechtlich erfassten Lebenssituation in diesem Sinne besteht, und welche Wirkungen die Regelung des Art. 6 Abs. 1 GG, die Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt.

Eine unterschiedliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft wurde bis Mitte 2009 von der deutschen Rechtsprechung mit Rücksicht auf den in Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehenen besonderen Schutz von Ehe und Familie als rechtmäßig angesehen, insbesondere ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG abgelehnt.³²

Seit Mitte 2009 weicht der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts von der bisherigen Linie ab. Danach ist der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe Differenzierungen nicht gerechtfertigt, falls hierdurch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ohne Sachgründe von hinreichendem Gewicht benachteiligt wird. In diesem Fall können rechtliche Differenzierungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft nicht mehr allein auf das explizite verfassungsrechtliche Schutzgebot der Ehe gestützt werden, sondern erfordern weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht.

In dieser Situation einer Spaltung des BVerfG nach Senaten eine zentrale Gesetzesänderung durchzuführen, birgt die manifeste Gefahr, sowohl die Gesetzesänderung als auch das BVerfG rechtspolitisch erheblich zu delegitimieren und damit zu beschädigen. Hier ist abzuwarten, ob die Senate nicht zu einer gemeinsamen Position oder zumindest deutlich angenäherten Positionen finden, wie sich dies im Bereich von Art. 3 Abs. 1 GG sowie von Art. 12 GG relativ rasch ergeben hat.

Eine Gesetzesänderung vor einer Konsolidierung der Senatspositionen zu betreiben, ist auch deshalb nicht ratsam, weil sich bei näherer Betrachtung zeigt, daß die neue Position des 1. Senats des BVerfG wenig überzeugt, denn sie steht im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG und ist europarechtlich nicht geboten.

Der 1. Senat des BVerfG hat über die Frage, ob ein gemeinsames Fremdkindadoptionsrechts für Lebenspartner verfassungsrechtlich zulässig oder gar geboten ist, bislang nicht

³¹ EuGH, Urt. v. 1.4.2008 – Rs. C-267/06 (Maruko), NJW 2008, 1649 ff.

³² Dazu nur Henkel, NJW 2011, 259, 260 m.w.N.

entschieden. Eine Entscheidung, die entsprechende Rückschlüsse hinreichend sicher zuläßt, wird aber in nächster Zeit ergehen, da derzeit gegen einen OLG-Beschluß, in dem eine Zweit- bzw. Sukzessivadoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden abgelehnt wurde, eine Verfassungsbeschwerde beim 1. Senat anhängig ist. Zumindest der Ausgang dieses Verfahrens sollte daher abgewartet werden, um die Position des 1. Senats zu diesen Fragen zu kennen und bei der Gesetzesänderung berücksichtigen zu können.

Ob der 1. Senat ein gemeinsames Fremdkindadoptionsrecht für Lebenspartner als verfassungsrechtlich zulässig oder gar geboten ansieht, wird im Ergebnis davon abhängen, ob er in dieser Konstellation neben dem Bestehen einer Ehe weitere Sachgründe von hinreichendem Gewicht anerkennt, die die Differenzierung rechtfertigen. Solche Sachgründe sind durchaus vorhanden. Zum einen vermittelt die Ehe als Strukturprinzip ein exklusives Recht zur gemeinsamen Fremdkindadoption. Zum anderen wird diese Differenzierung vom Kindeswohl zumindest gestattet, da die Gefahr von Ablehnungen und Stigmatisierungen von Lebenspartnerschaften hinreichender Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft ist. Die Zulässigkeit einer Stiefkindadoption für Lebenspartner beruht auf partikularen, besonderen Gründen, weshalb daraus die Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit der Zulassung der alleinigen Fremdkindadoption durch einen Lebenspartner und dann letztendlich der gemeinsamen Fremdkindadoption nicht folgt. Schließlich steht dem Gesetzgeber in dieser Frage ein sehr weiter Spielraum zur Einschätzung und Bewertung der einzelnen Aspekte und deren Gesamtbetrachtung zu. Im Ergebnis kann daher selbst auf der Grundlage der neuen Entscheidungslinie des 1. Senats des BVerfG von einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern nicht ausgegangen werden.

Aus den vorgenannten Gründen lautet die

Empfehlung: Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist abzulehnen.

Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.